



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Prof. Dr C. D., c/o C. - U. B., <leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

<leer>

gegen

Prof. Dr. R. W., c/o U. H., I. für N.- und F.<leer>

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

<leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Richter am Landgericht Kemper, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Sachse und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wehsack auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2026 für Recht:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

1. C. D. habe die Öffentlichkeit gezielt getäuscht;
2. die Bewegung „S. f. S1“, zu deren Mitbegründer C. D. zählte, habe das Ziel gehabt, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten;

jeweils wie geschehen in der Zeitschrift „C1.“ vom 02.02.2022 unter der Überschrift „Stammt das Coronavirus aus dem Labor – ‚Herr D. hat Politik und Medien in die Irre geführt“.

- II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 - 1.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten in diesem Hauptsacheverfahren noch über die Zulässigkeit von zwei Äußerungen, die der Beklagte in einem Interview mit der Zeitschrift C1. getätigt hat.

Der Kläger ist Direktor des Instituts für Virologie an der C.. Der Beklagte ist Nanowissenschaftler und Professor für experimentelle Festkörperphysik an der Universität H..

Der Kläger hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie auch der Öffentlichkeit gegenüber häufig geäußert, u.a. auch zu der Frage, woher das Virus stammt. In dieser Frage stehen sich im Wesentlichen zwei Thesen gegenüber, zum einen die Zoonose-Theorie, die besagt, dass das Virus natürlichen Ursprungs und vom Tier auf den Menschen übergesprungen sei, zum anderen die, dass das Virus in einem Labor künstlich erzeugt worden und von dort entwichen sei. Der Kläger favorisiert die erste These, der Beklagte vertritt die zweite.

In einer öffentlich gewordenen internationalen Telefonkonferenz mehrerer Virologen zur Frage der Herkunft des Corona-Virus am 1. Februar 2020, an der jedenfalls zeitweilig auch der Kläger teilnahm, war u.a. erörtert worden, dass das Virus in einem Labor entstanden sein könnte.

Anfang Februar 2020 verfassten mehrere Teilnehmer der Telefonkonferenz, darunter allerdings nicht der Kläger, ein Papier mit dem Titel „The Proximal Origin of SARS-CoV-2“. Das Papier wurde im März 2020 in der Zeitschrift „N.“ veröffentlicht. In dem Papier wird eine natürliche Herkunft des Virus favorisiert.

Am 19. Februar 2020 wurde ein offener Brief internationaler Corona-Experten – unter ihnen auch der Kläger – in dem Wissenschaftsjournal „T. L.“ veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt: „Wir stehen zusammen und verurteilen auf das Schärfste Verschwörungstheorien, die besagen, dass COVID-19 keinen natürlichen Ursprung hat“ (im Original in englischer Sprache: „We stand together to strongly condemn conspiracy theories suggesting that COVID-19 does not have a natural origin.“, Anlage B 4).

Der Kläger äußerte sich in Pandemiezeiten mehrfach öffentlich dahingehend, dass der Laborursprung eine denkbare Ursache für das SARS-CoV-2-Virus sein könne, wenn auch die überzeugenderen Argumente für einen natürlichen Ursprung sprächen, so etwa in dem N.-Podcast vom 8. Juni 2021 (Anlage B 11, S. 7, 12, vgl. auch den N.-Podcast vom 12. Mai 2020, Anlage B 10).

Der Kläger unterzeichnete zu einem Zeitpunkt vor der Veröffentlichung des Interviews in der Zeitschrift „C1.“ die Erklärung einer Gruppe von Wissenschaftlern mit dem Namen „S. f. S1“, die sich für biomedizinische Forschung auch an potentiell gefährlichen Krankheitserregern unter bestimmten Bedingungen einsetzt (Anlagen K 7 und K 8).

Am 2. Februar 2022 veröffentlichte das Magazin „C1.“ unter der Überschrift „Stammt das Coronavirus aus dem Labor? – ‚Herr D. hat Politik und Medien in die Irre geführt‘“ eine verschriftliche Fassung eines Telefon-Interviews mit dem Beklagten.

Der Beklagte äußerte darin auf die Frage, wann er zum ersten Mal den Verdacht geschöpft habe, das Coronavirus Sars-CoV-2 könne aus dem Labor stammen, unter anderem:

„Es waren dann vor allem zwei Ereignisse, die mich sehr misstrauisch gemacht haben. Das erste war ein offener Brief von 27 Virologen, der damals in der renommierten Medizin-Fachzeitschrift T. L. erschienen ist.

Zu den Unterzeichnern zählte der B. C.-Professor C. D.. In diesem Brief kam zum allersten Mal der Begriff Verschwörungstheorie im Zusammenhang mit der Labortheorie auf. Später haben ihn Journalisten und Politiker übernommen, aber eingeführt wurde er von diesen 27 Virologen, die sich sehr frühzeitig auf die Theorie der Zoonose, also eines natürlichen Ursprungs der Pandemie, festgelegt haben. Aber das entbehrte jeglicher Grundlage.

Dieser Brief war keine wissenschaftliche Publikation mit nachvollziehbaren Begründungen, sondern er war eine reine Meinungsäußerung. So etwas hatte ich in 35 Jahren aktiver wissenschaftlicher Tätigkeit noch nie gelesen, das gehört einfach nicht in eine wissenschaftliche Zeitschrift. Deshalb bin ich stutzig geworden. Inzwischen hat die L.-Redaktion die Interessenkonflikte einiger der Autoren offengelegt.“

Auf die Frage, was das zweite Ereignis gewesen sei, äußerte der Beklagte:

„Eine weitere Veröffentlichung, eine sogenannte ‚Correspondence‘ in der Fachzeitschrift N. M. von K. A. und vier weiteren Autoren, über den Ursprung von Sars-CoV-2. In der Kurzzusammenfassung zu Beginn dieses Aufsatzes stand: ‚Unsere Analysen zeigen eindeutig, dass Sars-CoV-2 kein Laborprodukt oder ein gezielt manipuliertes Virus ist.‘ Aber wenn man den Text bis zum Schluss gelesen hat, was vermutlich kaum ein Journalist oder Politiker getan hat, fragte man sich, wie die Autoren auf diese Aussage gekommen sind. Denn es wird darin kein einziges wirklich überzeugendes Argument

genannt, das gegen die Labortheorie spricht. Da haben bei ganz vielen Wissenschaftlern die Alarmglocken geläutet. In der Medienwelt diente diese Veröffentlichung jedoch als Beleg dafür, dass Mutmaßungen über Laborexperimente als Ursprung der Pandemie ‚Fake News‘ seien. Zahlreiche Faktenchecker haben sich auf diesen Artikel in N. M. bezogen.“

Auf die Frage: „Nun werfen Sie diesen Virologen – zu denen auch Herr D. zählt – aber nicht nur vor, sich geirrt, sondern die Öffentlichkeit gezielt getäuscht zu haben“ äußerte der Beklagte:

„So ist es. Das ist jetzt durch E-Mails des Immunologen A. F. in den U. öffentlich geworden und wird dort intensiv diskutiert. F., der eine zu den National Institutes of Health (NIH) gehörende Unterabteilung leitet, hatte sich am 1. Februar 2020 in einer Telefonkonferenz mit etwa zehn der international führenden Virologen über Sars-CoV-2 ausgetauscht. Von deutscher Seite war C. D. daran beteiligt. Anlass dieser Telekonferenz war, dass mehrere amerikanische Topvirologen gegenüber A. F. bereits im Januar 2020 geäußert hatten, dass die Gensequenz von Sars-CoV-2 eindeutige Hinweise auf einen nichtnatürlichen Ursprung liefert. (...)

Es ist dokumentiert, dass diese führenden Virologen innerhalb von drei Tagen, zwischen dem 1. und 4. Februar, ihre Meinung um 180 Grad gedreht haben. Dazu zählt auch K. A., der dann Erstautor dieser seltsamen N.- M.-Publikation war. Und es ist auch dokumentiert, dass A. F. diese Publikation wesentlich beeinflusst hat. Ebenso wurde der offene Brief in der Zeitschrift T. L. organisiert. Das alles geschah in diesen drei Tagen nach der Telefonkonferenz. Das zeigt meines Erachtens ganz klar, dass es Vertuschungsversuche gab.“

Zur Tätigkeit des Klägers für die Initiative „S. f. S1“ äußerte der Beklagte in dem Interview:

„D. war Mitbegründer einer Gegeninitiative, die sich S. f. S1“ nannte. Diese Bewegung hatte zum Ziel, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten.“

Auf Antrag des Klägers erließ die Kammer mit Beschluss vom 14. März 2022 (Az. 324 O 88/22) eine einstweilige Verfügung, mit der dem Beklagten unter anderem die nunmehr in der Hauptsache noch streitigen Äußerungen untersagt wurden. Auf den Widerspruch des Beklagten bestätigte die Kammer die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 20. Mai 2022. Das Hanseatische Oberlandesgericht wies die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten mit Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az. 7 U 42/22, Anlage K 4) zurück.

Am 17. September 2024 erhob der Beklagte vor dem Landgericht Köln eine negative Feststellungsklage gegen den Kläger, gerichtet auf die Feststellung, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Untersagung der hier streitgegenständlichen Äußerungen habe.

Der Kläger hat daraufhin die vorliegende Hauptsacheklage erhoben.

Der Kläger meint, dass der Beklagte mit seiner Äußerung die Tatsachenbehauptung aufstelle, er, der Kläger, habe die Öffentlichkeit gezielt getäuscht. Dies sei unwahr. Er habe stets die wissenschaftliche Auffassung vertreten, dass eine Laborherkunft des Corona-Virus möglich sei, die besseren Gründe aber für einen natürlichen Ursprung des SARS-CoV-2-Virus sprächen. Anlass zu der Veröffentlichung des offenen Briefes in „T. L.“ hätten öffentlich erhobene Vorwürfe gegen chinesische Wissenschaftler gebildet, sie seien verantwortlich für den Ausbruch der Pandemie, während sie nach Überzeugung der Unterzeichner des offenen Briefes das Virus jedenfalls nicht erzeugt hätten und redlich bemüht gewesen seien, die Pandemie zu bekämpfen. Seinen vom Beklagten behaupteten Meinungswandel habe es nicht gegeben, wie sich auch aus dessen Äußerungen im N.-Podcast vom 08. Juni 2021 ergebe.

Eine unwahre Tatsachenbehauptung stelle auch die Äußerung dar, wonach die Initiative „S. f. S1“ zum Ziel habe, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten. Die Bewegung habe nicht zum Ziel, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten. Dies ergebe sich aus der einzigen Veröffentlichung der Gruppe, aus der deutlich werde, dass die Gruppe keineswegs die virologische Forschung frei von Beschränkungen halten wolle, sondern ausdrücklich gesetzliche Vorschriften, Anlagentechniken und Schulungen sowie die Gewährleistung eines sichernden Betriebs dieser Anlagen befürworte.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

1. C. D. habe die Öffentlichkeit gezielt getäuscht;
2. die Bewegung „S. f. S1“, zu deren Mitbegründer C. D. zählte, habe das Ziel gehabt, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten;

jeweils wie geschehen in der Zeitschrift „C1.“ vom 02.02.2022 unter der Überschrift „Stammt das Coronavirus aus dem Labor – ‚Herr D. hat Politik und Medien in die Irre geführt““.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Antrag sei bereits fehlerhaft gefasst und nicht anhand der konkret angegriffenen Verletzungsform formuliert. Er habe nicht selbst von einer gezielten Täuschung

gesprächen, sondern „so ist es“ gesagt und seine Gedanken dazu erläutert. Dieser Kontext müsse berücksichtigt werden.

Bei der Äußerung handele es sich um ein Werturteil. Die Äußerung „so ist es“ sei eine vorangestellte Schlussfolgerung zu den nachfolgenden Erklärungen. Er verdeutliche nicht zuletzt dadurch, dass er seine Erläuterungen mit der Formulierung „meines Erachtens“ abschließe, dass er seine persönliche Auffassung darlege. Er mache in dem Interview deutlich, dass die Virologen, die die Labor-Theorie als Verschwörungstheorie ansähen, hierdurch den Vertretern dieser Ansicht jede wissenschaftliche Expertise absprechen würden. Sein Unverständnis hierüber bringe er, der Beklagte, dadurch zum Ausdruck, dass er sage, dass ein solches Vorgehen nicht nur ein Irren sein könne, sondern diesem ein Vertuschungsversuch zugrunde liegen müsse.

Für die Äußerung gebe es auch Bezugspunkte. Hierbei handele es sich unter anderem um die nach dem US-amerikanischen Freedom-of-Information-Act am 22. November 2022 veröffentlichten E-Mails des Immunologen F., aus denen sich ergebe, dass Ende Januar / Anfang Februar 2020 führende Virologen einen nicht-natürlichen Ursprung des SARS-CoV-2-Virus für wahrscheinlich hielten, um die am 1. Februar 2020 stattgefundenene Telefonkonferenz, in der mehrere international führende Virologen, darunter der Kläger, besprochen hätten, dass es eindeutige Hinweise auf einen nicht-natürlichen, also einen Laborursprung gebe, um den offenen Brief im Fachmagazin „T. L.“, in dem „Verschwörungstheorien“, wonach COVID-19 keinen natürlichen Ursprung hat, verurteilt wurden, sowie um die Durchführung von „Gain-of-function“-Experimenten durch den Kläger.

Diese Anhaltspunkte bewerte er, der Beklagte, als Versuch der gezielten Täuschung, da der Kläger trotz der in der Telefonkonferenz vom 1. Februar 2020 erlangten Kenntnis, dass führende Virologen seit Januar 2020 ernstzunehmende Indizien für einen Laborursprung aufführten, gegenüber der Öffentlichkeit die Labor-Theorie mit einer „Verschwörungstheorie“ gleichgesetzt und somit die Theorie wider besseres Wissen nicht als ernstzunehmende, sondern als völlig absurde, auszuschließende Möglichkeit des Corona-Ursprungs präsentiert habe.

Von der zweiten angegriffenen Äußerung sei der Kläger schon nicht individuell betroffen, da sie sich konkret auf die Gruppierung beziehe. Auch bei dieser Äußerung handele es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Der Durchschnittsrezipient verstehe die Aussage zur Beschränkungsfreiheit als Ausdruck seiner, des Beklagten, starken Ablehnung gegen die Gain-of-function-Forschung. Für den Leser sei klar erkennbar, dass er die Gruppierung „S. f. S1“ diesem Lager zuordne. Der verständige Durchschnittsrezipient erkenne dabei auch, dass eine vollständige Befreiung von Regelungen in einem Rechtsstaat, zumal im wissenschaftlichen Bereich, nicht möglich sei.

Für die Äußerung lägen auch Anknüpfungspunkte vor. Die sog. „C. W. G.“ habe politisch dafür gekämpft, „Gain-of-function“-Experimente mit Vogelgrippeviren in den Jahren 2011 und 2012 zu

regulieren. Im Anschluss an diese Feststellung erwähne er, der Beklagte, die Gruppierung S. f. S1, die aus seiner Sicht den Gegenpol bilde und sich zum Ziel gesetzt habe, die virologische Forschung frei von „Beschränkungen zu halten. In der Selbstdarstellung der Gruppierung heiße es wörtlich: „Ensuring that these facilities (BSL-3 and BSL-4) operate safely and are staffed effectively so that risk is minimized is our most important line of defense, as opposed to limiting the types of experiments that are done.“ Dies besage, dass die Gruppe S. f. S1 die virologischen Experimente frei von Beschränkungen durch staatliche oder andere Institutionen halten wolle.

Zu berücksichtigen sei auch, dass ihm, dem Beklagten, ein Recht zum Gegenschlag zustehe. Der Kläger habe ihn mehrmals in der Öffentlichkeit als einen Wissenschaftler dargestellt, der völlig abwegige Theorien vertrete.

Es bestünden auch erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. Der Kläger habe monatelang vor der offiziellen Verleihung des Doktorgrades durch die Universität F. einen Dokortitel geführt und damit die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit offensichtlich gezielt getäuscht.

Auch sei die eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 02.03.2022 aus dem Verfügungsverfahren (Anlage B 8) sowohl in Bezug darauf, dass die Begründungen für die Laborthese in der Telefonkonferenz am 1. Februar 2020 wissenschaftlich „zerpflückt“ worden seien, als auch in Bezug darauf, dass dem Kläger das Papier „The proximal origin of SARS-CoV-2“ vor Einreichung nicht bekannt gewesen sei, falsch.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Dem Kläger steht hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1. angegriffenen Äußerung, dass der Kläger die Öffentlichkeit gezielt getäuscht habe, gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Die Äußerung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Die Kammer hat im Urteil vom 20. Mai 2022 im Verfügungsverfahren (Az. 324 O 88/22) hierzu ausgeführt:

„Der Unterlassungsantrag zu 1c) ist hinreichend bestimmt. Zwar muss die zu unterlassende Verletzungshandlung so genau wie möglich beschrieben werden, so dass Äußerungen so weit wie möglich im genauen Wortlaut zitiert werden sollten (Zöller-Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 253 Rn. 13b); Korte, Praxis des Presserechts, 2. Aufl. 2019, § 5 Rn. 53). Vorliegend besteht aber die Besonderheit, dass erst die Zusammenschau der Interviewfrage („Nun werfen Sie diesen Virologen – zu denen auch Herr D. zählt – aber nicht nur vor, sich geirrt,

sondern die Öffentlichkeit gezielt getäuscht zu haben.“) und der Antwort des Antragsgegners („So ist es (...“) den Sinn der unmittelbaren Äußerung des Antragstellers verständlich macht. Jedenfalls in Verbindung mit der „wie-geschehen-in“-Formulierung am Ende der Anträge sichert auch die gewählte, die inhaltliche Äußerung des Antragstellers zutreffend wiedergebende Antragsfassung vorliegend die hinreichende Bestimmtheit.“

Hieran hält die Kammer fest.

b) Der Antrag ist auch begründet.

aa) Die Kammer hat im Urteil vom 20. Mai 2022 angenommen, dass die Äußerung selbst dann, wenn es sich um eine wertende Schlussfolgerung handele, unzulässig sei, weil es für sie im Hinblick auf den weitreichenden Vorwurf einer gezielten, also vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit an hinreichenden Anknüpfungstatsachen fehle:

„Als inhaltlicher Sinn der Äußerung des Antragsgegners „So ist es“ muss im Kontext der Äußerung aus der maßgeblichen Perspektive eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittslesers angesehen werden, dass hinsichtlich der Laborthese eine gezielte, also vorsätzliche Täuschung der Öffentlichkeit seitens des Antragstellers, auf den bereits in der Frage Bezug genommen wird, vorliege; der Antragsgegner bestätigt insoweit die ihm vom Interviewer zuvor zugeschriebene Aussage und macht sich diese zu Eigen.

Auch wenn zugunsten des Antragsgegners davon ausgegangen wird, dass es sich bei seiner Äußerung nicht um die Behauptung einer inneren Tatsache des Antragstellers handelt, sondern vielmehr um eine wertende Schlussfolgerung, so fehlt es für diese Meinungsäußerung jedenfalls an hinreichenden Anknüpfungstatsachen: Der Antragsteller hat an Eides Statt versichert, dass in dem Telefonat am 01.02.2020 eine mögliche Laborherkunft des Coronavirus erörtert, aber für unwahrscheinlich und nicht belegbar befunden worden sei; es sei keine Verabredung getroffen worden, die Möglichkeit einer Laborherkunft der Öffentlichkeit zu verheimlichen (Anlage Ast 6). In der Folge hat sich der Antragsteller im N.-Podcast vom 08.06.2021 (Anlage Ast 9) differenziert dahingehend geäußert, dass weder hinsichtlich einer tierischen noch hinsichtlich der labortechnischen Herkunft des SARS-CoV-2-Virus eine klare wissenschaftliche Überzeugung bestehe. Auch im N.-Podcast vom 12.05.2020 hatte sich der Antragsteller – auch wenn er dort die Laborthese dem „Verschwörungsbereich“ zuordnet – hinsichtlich der Herkunft des Coronavirus in der Sache vorsichtig und abgewogen geäußert (Anlage Ast 11). Die streitgegenständliche Äußerung 1c) bezieht sich auch – da es an jeder zeitlichen Begrenzung in der Berichterstattung fehlt – nicht allein auf die Telefonkonferenz und den offenen Brief, sondern auf das gesamte Verhalten des Antragstellers, so dass dieses auch in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist auch kein Meinungswandel des Antragstellers ersichtlich, der als möglicher tatsächlicher Anknüpfungspunkt für die Wertung einer gezielten Täuschung dienen könnte. Soweit im offenen Brief an „T. L.“ vom 19.02.2020, den auch der Antragsteller unterzeichnet hat (Anlage Ast 7) Theorien, die einen nicht-natürlichen Ursprung des Coronavirus annehmen, als „Conspiracy Theories“ bezeichnet werden, spricht schon der Charakter des offenen Briefes als Solidaritätsbekundung und Unterstützung chinesischer Wissenschaftler, die an der Virusbekämpfung arbeiteten und sich Vorwürfen ausgesetzt sahen, an der Entstehung des Virus ihrerseits beteiligt gewesen zu sein, dagegen, den Brief zur Grundlage einer Bewertung der Gesamtposition des Antragstellers zum Thema „Herkunft des Coronavirus“ zu machen. Unabhängig hiervon widerspricht aber auch die dem offenen Brief zu entnehmende kritische Bewertung von Theorien, die eine nicht-natürliche Herkunft des Coronavirus annehmen, nicht einer Position, wie sie der Antragsteller für sich in Anspruch nimmt. Denn es ist widerspruchsfrei möglich, die Laborherkunft und die natürliche Herkunft des Coronavirus theoretisch für möglich zu halten, auf der Grundlage der bisherigen Forschung aber die Laborthese für so wenig plausibel zu halten, dass sie in einer bewusst meinungsgeprägten Publikation wie dem offenen Brief als „Verschwörungstheorie“ bezeichnet werden kann. Hält man die Herkunft des Coronavirus für ungeklärt, so kann man ohne weiteres eine Theorie, die ohne belastbare wissenschaftliche Grundlage die Laborthese vertritt, als „Verschwörungstheorie“ kritisieren.

Anders als die vom Antragsgegner verwendeten Begriffe „Desinformationskampagne“ und „Unwahrheiten“, welche die Kammer im Beschluss vom 14.03.2022 im Hinblick auf den offenen Brief als zulässige Wertungen im wissenschaftlichen Meinungskampf eingestuft hat, liegen danach für den weitergehenden Vorwurf einer gezielten, also vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit keine Anknüpfungspunkte vor, denn es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass der Antragsteller entgegen besseres Wissen zielgerichtet versucht haben könnte, in der Öffentlichkeit eine Fehlvorstellung hinsichtlich der Herkunft des Coronavirus hervorzurufen.

Ohne dass es im vorliegenden Zusammenhang streitentscheidend darauf ankäme, ist prozessual auch nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller sogenannte „Gain of funktion“-Experimente (also Experimente, bei denen Viren entstehen, die in der Natur nicht existieren und die deswegen eine mögliche erhöhte Gefährlichkeit für den Menschen aufweisen) betreibt. Der Antragsteller hat (obgleich die Antragsgegnerseite insoweit darlegungs- und glaubhaftmachungbelastet sein dürfte) an Eides statt versichert, solche Experimente nicht zu betreiben (Anlage Ast 6).“

bb) Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az. 7 U 42/22) ebenfalls das Bestehen eines Unterlassungsanspruch angenommen, die Äußerung allerdings bereits als unwahre Tatsachenbehauptung eingeordnet. Im Urteil des Senats ist hierzu ausgeführt:

„Die Worte, der Antragsteller habe die Öffentlichkeit gezielt getäuscht, werden danach zwar nicht unmittelbar von dem Antragsteller in das Interview eingeführt, sondern von dem Interviewer (der damit indessen wiederum eine Position des Antragsgegners wiederzugeben sucht). Mit der ausdrücklichen Affirmation „So ist es“ nimmt der Antragsgegner die Äußerung des Interviewers indessen explizit auf und macht sie damit ausdrücklich zu seiner eigenen Äußerung. Der Inhalt der angegriffenen Äußerung – zu dessen Präzisierung der Antragsteller und das Landgericht in dem Tenor seiner einstweiligen Verfügung auf die konkrete Äußerung des Antragsgegners Bezug genommen haben – ergibt sich demnach daraus, dass Antragsgegner die Aussage des Interviewers „Nun werfen Sie diesen Virologen – zu denen auch Herr D. zählt – aber nicht nur vor, sich geirrt, sondern die Öffentlichkeit gezielt getäuscht zu haben“ zu seiner eigenen Äußerung macht. In dieser werden einander gegenübergestellt die Modalitäten „sich geirrt haben“ und „die Öffentlichkeit gezielt getäuscht haben“. „Irren“ bedeutet in diesem Gegeneinandersetzen eine Aussage tätigen, die unrichtig ist, von der der Äußernde aber nicht weiß, dass sie unrichtig ist, während „Täuschen“ als expliziten Gegenbegriff dazu von dem Rezipienten aufgefasst wird als eine Aussage tätigen, die unrichtig ist und von der der Äußernde auch weiß, dass sie unrichtig ist, mithin als eine Lüge. Dies aber ist eine Aussage über eine bei dem Antragsteller angeblich gegebene innere Tatsache und damit eine Tatsachenbehauptung; denn über die Frage, ob der damit von dem Antragsgegner aufgenommene Sachverhalt gegeben ist oder nicht, könnte durch eine Beweiserhebung geklärt werden. An diesem Charakter der Äußerung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Antragsgegner seine Ausführungen an der betreffenden Stelle des Interviews mit den Worten abgeschlossen hat: „Das zeigt meines Erachtens ganz klar, dass es Vertuschungsversuche gab.“ Die Vokabel „meines Erachtens“ ist zwar in der Regel ein Signal dafür, dass eine Äußerung eine bloße Meinungsäußerung sein soll, indessen hat der zuletzt zitierte Satz – sowohl für sich, erst Recht aber im Zusammenhang mit der Passage, die er abschließt – den Inhalt, dass es Vertuschungsversuche (mit dem wissentlichen Verbreiten von Unwahrheiten) gegeben habe – was eine Tatsachenbehauptung ist – und dass dies auf Grundlage des Verhaltens des Antragstellers und der anderen Wissenschaftler „ganz klar“ erkannt werden könne – was tatsächlich eine Meinungsäußerung darstellt. Von dem Antragsteller angegriffen und von dem Landgericht untersagt ist indessen nur der Teil der Aussage, der die Tatsachenbehauptung bildet.

Da es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung handelt, kommt es auf die vom Landgericht und vom Antragsgegner erörterte Frage, ob es für diese

Äußerung hinreichende Anknüpfungstatsachen gebe, nicht an. Die Verbreitung der angegriffenen Behauptung wäre indessen zulässig, wenn sie wahr wäre. Das ist allerdings nicht der Fall, und zwar unabhängig davon, auf welchen Sachverhalt genau der Antragsgegner seine Behauptung, der Antragsteller habe gelogen, beziehen will. Der Antragsgegner vermengt insoweit wiederholt zwei Gesichtspunkte miteinander, indem er zur Begründung, der Antragsteller habe die Öffentlichkeit bewusst getäuscht, ausführt, dass in der Telefonkonferenz am 1. Februar 2020 ernsthaft erwogen worden sei, dass das Virus im Labor erzeugt worden sei, während in dem offenen Brief vom 19. Februar 2020 die Vertreter eben dieser These als Anhänger einer „Verschwörungstheorie“ bezeichnet würden. Die Täuschung, die der Antragsgegner damit zu belegen sucht, könnte danach zum einen darauf bezogen werden, dass der Antragsteller positiv gewusst habe, dass das Virus im Labor entstanden sei und jetzt öffentlich behaupte, dass es definitiv nicht im Labor entstanden sei, zum anderen darauf, dass der Antragsteller gewusst habe, dass das Virus zumindest möglicherweise im Labor entstanden sei, und jetzt in diesem Wissen gegenüber der Öffentlichkeit definitiv behaupte, dass feststehe, dass es nicht im Labor entstanden sei. Beides ist indessen nicht der Fall. In der Videokonferenz war zwar erörtert worden, ob das Virus künstlich erzeugt worden sei, eine Festlegung hatte es indessen nicht gegeben und ein sicheres Wissen hinsichtlich dieses Punktes war nicht reklamiert worden. Und der offene Brief vom 19. Februar 2020 trug die Überschrift „Statement in support of the scientists, public health professionals, and medical professionals of China combatting COVID-19“ (also in etwa „Statement zur Unterstützung der chinesischen Wissenschaftler ..., die Covid-19 bekämpfen“) und machte schon damit deutlich, dass es eine Verteidigungsschrift zugunsten der die Pandemie bekämpfenden Wissenschaftler in China und nicht eine wissenschaftliche Abhandlung sein sollte. In dem oben (unter II.1.) bereits zitierten entscheidenden Passus steht zwar die Aussage von den „Verschwörungstheorien, wonach Covid-19 keinen natürlichen Ursprung habe“, aber eben diese Aussage wird sogleich dahingehend konkretisiert, dass „Wissenschaftler aus mehreren Ländern“ das Virus untersucht hätten und „overwhelming conclude“, also ganz überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass das Virus auf natürliche Weise entstanden sei. Damit wird nur als Ergebnis der ganz überwiegenden Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen referiert, dass das Virus natürlich entstanden und nicht im Labor erzeugt worden sei, die natürliche Entstehung aber gerade nicht im Sinne einer feststehenden Tatsachenbehauptung verbreitet. In beiden Fällen war damit eine tatsächliche Aussage des Antragstellers über die Entstehung des Virus' nicht gegeben, so dass ihm nicht vorgeworfen werden darf, er habe die Öffentlichkeit in diesem Punkt durch Aufstellen und Verbreiten einer wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung belogen.

Das gleiche gilt für die weiteren Äußerungen, die der Antragsgegner dem Antragsteller vorhält. Auch in diesen hat er sich zu diesem Punkt nicht anders geäußert, wie z.B. in der N.-Sendung vom 9. Juni 2021 (wiedergegeben in dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 28.11.2022, S. 11):

„[Interviewer] Herr D., ... Sie schreiben, dass Sie Verschwörungstheorien verurteilen, die darauf hindeuten, dass Covid-19 keinen natürlichen Ursprung hat. ...

[Antragsteller] Genauso gibt es wahrscheinlich nur wenige Wissenschaftler, die restlos oder überhaupt überzeugt sind von einer Laborherkunft. ... Wenn Sie z.B. auf diese relativ frühe , L.'-Veröffentlichung ... abheben, das war erst mal nur eine Solidaritätskundgebung ..."

Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass der Senat in dem Beschwerdeverfahren 7 W 41/22 den Verfügungsantrag hinsichtlich des Vorwurfs, der Antragsteller sei an einer „Desinformationskampagne“ beteiligt, für nicht begründet gehalten habe, so liegt darin kein Widerspruch; denn zwischen dem Vorwurf, „die Öffentlichkeit gezielt getäuscht zu haben“ und dem Vorwurf, sich an einer „Desinformationskampagne“ beteiligt zu haben, besteht ein nicht unerheblicher Unterschied; denn eine „Desinformation“ kann auch ohne Lüge betrieben werden, indem – gegebene – Tatsachen in Auswahl oder unter Beigabe von bewertenden Vokabeln vermittelt werden, so dass bei diesem Vorwurf das Moment des Meinens und Dafürhaltens überwiegt, das einer Meinungsäußerung immanent ist. So war in dem konkreten Zusammenhang die Äußerung des Antragsgegners zu verstehen, der von dem Antragsteller wiederholt erhobene Vorwurf, die Vertreter der These, dass das Virus in einem Labor erzeugt worden sei, würden einer „Verschwörungstheorie“ anhängen, gehöre zu einer „Desinformationskampagne“. Bei der Äußerung, der Antragsteller habe sich nicht geirrt, sondern gezielt getäuscht, handelt es sich dagegen, wie ausgeführt gerade nicht um eine Bewertung der Haltung des Antragstellers, sondern um die definitive Behauptung, dass er objektiv und wissentlich die Unwahrheit gesagt habe.

Für die Verbreitung seiner unwahren Behauptung, kann der Antragsgegner nicht mit Erfolg ein Recht zum Gegenschlag in Anspruch nehmen. Der Umstand, dass der Antragsteller sich in der Diskussion um das Thema öffentlich positioniert hat, mag es mit sich bringen, dass er auch harte Kritik ertragen muss; nicht zu dulden braucht er es aber in diesem Zusammenhang, dass unwahre Behauptungen über ihn verbreitet werden. Auch die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit streitet hier nicht für den Antragsgegner; denn der Antragsteller greift in diesem Verfahren nicht eine Aussage des Antragsgegners über eine wissenschaftliche These an, sondern schlicht eine Behauptung des Antragsgegners über eine angebliche bei dem Antragsteller gegebene innere Tatsache.

Das betrifft einen Bereich, der außerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung liegt.“

cc) Die Unterschiede zwischen den Ausführungen der Kammer und denen des Senats ergeben sich aus der zu beantwortenden Frage, wie Äußerungen, die sich auf eine innere Haltung oder Absicht eines Dritten beziehen, rechtlich einzuordnen sind, nämlich entweder als Behauptung über eine innere Tatsache oder als schlussfolgernde Wertung. Zu sehen ist dabei auch, dass sich die Kammer im Verfügungsverfahren nicht abschließend positioniert hat, sondern beide Möglichkeiten offengelassen hat und in ihrer Begründung darauf abgestellt hat, dass die Äußerung selbst dann unzulässig sei, wenn man zugunsten des Beklagten von einer wertenden Schlussfolgerung ausgeht.

(1) Für die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen kommt es entscheidend darauf an, wo unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes für den unvoreingenommenen Durchschnittsrezipienten der fraglichen Äußerung deren Schwerpunkt liegt. Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241; Beschluss vom 13.02.1996 – 1 BvR 262/91 –, BVerfGE 94, 1), handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (vgl. BVerfG, Ur. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7; Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79 –, BVerfGE 61, 1; Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241; Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300). Äußerungen über Motive, Absichten oder innere Einstellungen eines Dritten können ein tatsächliches Element enthalten, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten des Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indiztatsachen möglich erscheint (vgl. BGH, Ur. v. 17.12.1991 – VI ZR 169/91 –, NJW 1992, 1314, 1316; BGH, Ur. v. 22.4.2008 – VI ZR 83/07, NJW 2008, 2262, m.w.N.).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zur Einordnung von Äußerungen über Beweggründe von Personen ausgeführt, dass „Schlussfolgerungen zu den Beweggründen oder den etwaigen Absichten anderer eher Werturteile denn Tatsachenbehauptung darstellen, die dem Beweis zugänglich wären“ und dass „eine einem Werturteil gleich zu setzende Erklärung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage basieren muss“ (EGMR, Axel Springer AG v. Deutschland (Nr. 2), Ur. v. 10.07.2014 Nr. 48311/10, Rn. 63-64).

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Begriffe „absichtlich“ und „bewusst“ als solche schwierige Rechtsbegriffe seien, die eine wertende Betrachtung erfordern und bei Verwendung in einem nicht juristischen Text einen wertenden Gebrauch nahelegen, wobei das Bundesverfassungsgericht auch hervorhebt, dass der Gesamtkontext der Äußerung zu beachten

ist (BVerfG, Beschl. v. 24.06.2013 – 1 BvR 444/13 –, Rn. 19, juris; Beschl. v. 24.06.2013 – 1 BvR 444/13 –, Rn. 19, juris).

Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem ausgeführt, dass in manchen Fällen eine Äußerung über einen Standpunkt einer anderen Person notwendigerweise wertende Elemente beinhaltet: „Da jedoch innere Tatsachen anderen verschlossen bleiben, solange sie nicht kundgetan werden, basiert ihre Behauptung zwangsläufig auf Schlussfolgerungen aus dem Verhalten der betroffenen Person, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens des Äußernden geprägt sind“ (BVerfG, Beschl. v. 09.11.2022 – 1 BvR 523/21 –, Rn. 24, juris).

(2) Unter Anwendung dieser Grundsätze handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine schlussfolgernde Wertung, sondern um eine Behauptung über eine innere Tatsache.

Durch die Gegenüberstellung der Modalitäten „nicht nur (...) geirrt, sondern die Öffentlichkeit gezielt getäuscht“ wird das Vorliegen einer Lüge in dem Sinne, wissentlich die Unwahrheit gesagt zu haben, betont. Aus dem Interview wird deutlich, dass der Beklagte dem Kläger im Hinblick auf dessen Teilnahme an der Telefonkonferenz einerseits sowie im Hinblick auf die kurz darauf erfolgten Veröffentlichungen in den Zeitschriften „T. L.“ und „N.“ andererseits vorwirft, seine Meinung „um 180 Grad gedreht“ zu haben und er ihm darüber hinaus sogar eine „gezielte Täuschung“ der Öffentlichkeit vorwirft. Worin genau die Täuschung gelegen haben soll, wird – worauf auch der Senat bereits hingewiesen hat – teilt der Beklagte in dem Interview zwar nicht mit. Für den Leser erscheint es sowohl möglich, dass der Beklagte dem Kläger vorwirft, positiv gewusst zu haben, dass das Virus im Labor entstanden sei, und er nun wider besseres Wissen behauptet, dass das Virus nicht im Labor entstanden sei. Es erscheint auch möglich, dass der Vorwurf darin liegt, dass der Kläger gewusst habe, dass das Virus zumindest möglicherweise im Labor entstanden sei, und der Kläger nun aber gegenüber der Öffentlichkeit behauptete, dass feststehe, dass es nicht im Labor entstanden sei. Beide Deutungsvarianten beinhalten allerdings eine Behauptung über eine innere Tatsache des Klägers, nämlich eine entsprechende positive Kenntnis des Klägers.

Für eine Behauptung über eine innere Tatsache und nicht lediglich eine schlussfolgernde Wertung spricht dabei ganz maßgeblich, dass für die Leser aus dem Kontext das Verständnis entsteht, dass es sich bei der gezielten Täuschung, die der Beklagte dem Kläger vorwirft, um einen Umstand handele, der nunmehr für jedermann offen zutage getreten und damit beweisbar geworden sei. So führt der Beklagte im Anschluss an die bekräftigende Formulierung „So ist es“ weiter aus: „Das ist jetzt durch E-Mails des Immunologen A. F. in den U. öffentlich geworden“. Hierdurch entsteht das Verständnis, dass durch die veröffentlichten E-Mails die Täuschung („Das“) nunmehr offenkundig geworden sei.

Dies gilt auch, wenn man weiter berücksichtigt, dass der Beklagte im weiteren Verlauf des Interviews noch näher ausführt, was denn genau durch die veröffentlichten E-Mails öffentlich

geworden sei. Der Beklagte äußert, dass „dokumentiert“ sei, dass die Virologen, die an der Telefonkonferenz teilgenommen haben, ihre Meinung zwischen dem 1. und 4. Februar „um 180 Grad gedreht“ hätten. Diese Äußerung bekräftigt das Verständnis, dass es Dokumente gebe, denen eine anlässlich der besagten Telefonkonferenz erfolgte Festlegung des Klägers zu entnehmen sei. Nur so ergibt für den Leser die Äußerung Sinn, dass die behauptete Änderung der Meinung des Klägers in ihr Gegenteil „dokumentiert“ sei.

Der Beklagte führt in seinem Interview sodann aus: „Das zeigt meines Erachtens ganz klar, dass es Vertuschungsversuche gab.“ Hierin könnte zwar eine Relativierung der vorangehenden Äußerungen liegen, wenn man durch die Signalworte „meines Erachtens“ die Erkennbarkeit von Vertuschungsversuchen als Gegenstand nur einer eigenen Wertung, nicht aber als beweisbar verstehen wollte. Allerdings wird auch hierdurch nicht das bereits entstandene Verständnis beseitigt, dass die gezielte Täuschung des Klägers durch E-Mails von Herrn F. nun „öffentlich geworden“ und dies „dokumentiert“ sei. Denn allein durch die Einfügung der Worte „meines Erachtens“ gelangt der Leser nicht zu dem Verständnis, dass es also doch keine Dokumente gebe, denen eine Festlegung des Klägers im Rahmen der Telefonkonferenz zu entnehmen wäre.

(3) Prozessual ist weiterhin davon auszugehen, dass die Behauptung, der Kläger habe die Öffentlichkeit gezielt getäuscht, unwahr ist. Unter Würdigung des gesamten Parteivortrags ist die Kammer nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger öffentlich etwas gesagt habe, von dem er gewusst habe, dass es unwahr ist.

Soweit der Beklagte besonders auf die am 1. Februar 2022 stattgefundene Telefonkonferenz abstellt, ist unstreitig, dass eine Laborherkunft des Virus im Rahmen dieser Telefonkonferenz als möglich diskutiert wurde. Weder dem Vortrag des Beklagten noch den von dem Beklagten vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass sich der Kläger im Rahmen dieser Telefonkonferenz auf eine Laborherkunft festgelegt hätte. Im Gegenteil: Dem Vortrag und den vom Beklagten vorgelegten Unterlagen ist sogar zu entnehmen, dass der Kläger sich in der Telefonkonferenz gegen die Annahme einer Laborherkunft ausgesprochen habe. So heißt es etwa in einer vom Beklagten vorgelegten Berichterstattung, die wörtlich aus einer Korrespondenz über die Plattform S. zwischen anderen Teilnehmern der Telefonkonferenz im Anschluss an die Telefonkonferenz zitiert, dass ein Teilnehmer gesagt habe: „Sowohl R1 als auch C. [D.] sind viel zu konfliktbehaftet, um direkt über dieses Thema nachzudenken – für sie ist die Hypothese eines versehentlichen Laborlecks so unwahrscheinlich und nichts, was sie in Betracht ziehen wollen“ (im Original in Englisch: „Both R1 and C. are much too conflicted to think about this issue straight – to them, the hypothesis of accidental lab escape is so unlikely and not something they want to consider“, Anlage B 2, S. 10, sowie S. 9 der Klagerwiderung). Auch dies weist darauf hin, dass sich der Kläger konsistent und durchgehend – nämlich schon anlässlich der ersten vom Beklagten angeführten Begebenheit, der Telefonkonferenz am 1. Februar 2020 – gegen einen

Laborursprung ausgesprochen hat, mag eine Laborherkunft in der Telefonkonferenz auch als mögliche Herkunft erörtert worden sein.

Eine „Umkehr“ in der öffentlich geäußerten Auffassung des Klägers zur Herkunft des Virus‘ liegt sodann auch nicht in dem vom Kläger mitunterzeichneten offenen Brief in „T. L.“ („Statement in support of the scientists, public health professionals, and medical professionals of China combatting COVID-19“, Anlage B 4). Vielmehr vertritt der Kläger auch in dieser Veröffentlichung die Auffassung, dass eine natürliche Herkunft und nicht ein Laborursprung wahrscheinlich sei. Soweit dies in dieser Veröffentlichung mit besonders eindringlichen Worten geschah, die Theorie über eine Laborherkunft nämlich als „Verschwörungstheorie“ bezeichnet wurde (im Original: „The rapid, open, and transparent sharing of data on this outbreak is now being threatened by rumours and misinformation around its origins. We stand together to strongly condemn conspiracy theories suggesting that COVID-19 does not have a natural origin“), ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Brief um eine Solidaritätsbekundung und Unterstützung chinesischer Wissenschaftler handelte, die an der Virusbekämpfung arbeiteten und sich Vorwürfen ausgesetzt sahen, an der Entstehung des Virus ihrerseits beteiligt gewesen zu sein („We sign this statement in solidarity with all scientists and health professionals in China ...“). Zum anderen wird selbst in diesem Brief eine Laborherkunft nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern mitgeteilt, dass Wissenschaftler „ganz überwiegend“ zu dem Schluss gekommen seien, dass das Coronavirus seinen Ursprung in Wildtieren habe („Scientists from multiple countries have published and analysed genomes of the causative agent, severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 (SARS-CoV-2), and they overwhelmingly conclude that this coronavirus originated in wildlife.“).

Schließlich hat sich der Kläger auch im Anschluss daran, etwa in N.-Podcasts vom 12. Mai 2020 vom 8. Juni 2021 konsistent in der Weise geäußert, dass der Laborursprung eine denkbare Ursache für das SARS-CoV-2-Virus sein könne, wenn auch die überzeugenderen Argumente für einen natürlichen Ursprung sprächen.

Auf die vom Beklagten aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Klägers kommt es nach alledem ebensowenig an wie auf die Frage, ob eine eidesstattliche Versicherung des Klägers, wonach die Begründungen für die Labortheorie in der Telefonkonferenz am 1. Februar 2020 wissenschaftlich „zerpflückt“ worden seien und wonach dem Kläger das Papier „T. proximal origin of SARS-CoV-2“ vor Einreichung nicht bekannt gewesen sei, falsch sei.

2. Auch hinsichtlich der mit dem Antrag zu 2. angegriffenen Äußerung, dass die Bewegung „S. f. S1“, zu deren Mitbegründer C. D. zählte, das Ziel gehabt habe, „die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten“, steht dem Kläger gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

a) Der Antrag ist begründet. Die Kammer hat hierzu im Verfügungsverfahren im Urteil vom 20. Mai 2022 ausgeführt:

„Auch hinsichtlich des Antrages zu 6) besteht ein Unterlassungsanspruch des Antragsstellers.

Der Antrag ist hinreichend konkret i.S.d. § 253 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; er ist einer einzelnen Äußerung des Antragsgegners aus der Berichterstattung unmittelbar zuzuordnen. Die Wiedergabe des Wortlauts wäre insoweit hier eine reine Förmelerei.

Die angegriffene Äußerung des Antragsgegners, diese Bewegung habe zum Ziel, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten, bezieht sich im Kontext auch auf den Antragsteller, denn dieser wird im Satz unmittelbar vor der Äußerung als deren Mitgründer namentlich benannt.

Bei der angegriffenen Äußerung des Antragsgegners handelt es sich zwar um eine Meinungsäußerung hinsichtlich der Ziele der „S. f. S1“. Für diese fehlt es aber an einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage, denn nach der Veröffentlichung der „S. f. S1“ (Anlage Ast 14) erkennen diese gesetzliche Vorschriften, anlagentechnische Schulungen und Risikomanagement ausdrücklich als notwendig an und befürworten damit gerade keine beschränkungsfreie Forschung.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus der in der Widerspruchsbegründung in Bezug genommenen Passage aus der Erklärung der Gruppe „S. f. S1“:

“Ensuring that these facilities (BSL-3 and BSL-4) operate safely and are staffed effectively so that risk is minimized is our most important line of defense, as opposed to limiting the types of experiments that are done.”

Dieser Passage und dem Kontext, in dem sie steht, ist zu entnehmen, dass die „S. f. S1“ anstelle einer Beschränkung der Art vorgenommener Experimente eine Strategie der Risikominimierung durch eine Reihe von Maßnahmen wie etwa den sicheren Anlagenbetrieb und eine effektive Personalausstattung, aber auch gesetzliche Vorschriften, Anlagentechnik und Schulungen befürworten. Dies bietet keinen Anknüpfungspunkt für die Wertung, dass die Gruppe eine virologische Forschung frei von Beschränkungen zum Ziel gehabt habe.“

Der Senat hat in seiner Berufungsentscheidung im Verfügungsverfahren im Urteil vom 6. Dezember 2022 ausgeführt:

„Auch insoweit folgt der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 186 StGB. Bei isolierter Betrachtung der angegriffenen Äußerung könnte es sich vordergründig zwar um eine Meinungsäußerung in

Form einer Bewertung der Ziele der Bewegung „S. f. S1“ handeln. Aus ihrem Zusammenhang - auf den der Antragsteller in dem Verfügungsantrag und das Landgericht im Tenor der einstweiligen Verfügung explizit Bezug genommen haben - ergibt sich indessen, dass es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt; diese ist unwahr und geeignet, das Ansehen der Gruppierung der S. f. S1 im allgemeinen und den hier namentlich genannten Antragsteller im besonderen in der Öffentlichkeit herabzusetzen:

Die angegriffene Äußerung steht in dem Interview des Antragsgegners im Zusammenhang mit der sogenannten „Gain-of-Function“-Forschung, bei der es darum geht zu erforschen, wie Krankheitserreger sich vermehren und wie sie übertragen werden und bei der es Forschungen gibt, die das nicht nur beobachtend untersuchen, sondern in denen die Forscher selbst Erreger genetisch manipulieren, um experimentell zu untersuchen, wie die so veränderten Erreger sich verhalten. Der Antragsgegner hat in dem Interview hierzu gesagt:

„... Herr D. war in der ganzen Diskussion um die Gain-of-function-Forschung immer im Lager derjenigen, die gesagt haben, dass virologische Forschung frei von staatlichen Regularien sein muss, dass in der Wissenschaft alles selbst geregelt werden kann und genügend Selbsteinsicht herrsche. Diese Diskussion begann nach extrem problematischen Gain-of-function-Experimenten mit Vogelgrippeviren in den Jahren 2011 und 2012. Damals hat sich eine Wissenschaftlergruppe gebildet, die sogenannte „C. W. G.“ um R2 E. von der R. University, der jahrelang auf allen politischen Ebenen dafür gekämpft hat, diese hochgefährliche Forschung besser zu regulieren. Herr D. war Mitbegründer einer Gegeninitiative, die sich „S. f. S1“ nannte. Diese Bewegung hatte zum Ziel, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten. Letzten Endes ist ihnen das auch gelungen – mit, wie wir jetzt vermuten, fatalen Folgen.“

Dem Antragsteller ist darin zu folgen, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um die Behauptung einer nicht gegebenen Tatsache handelt, weil der Antragsgegner sagt, die S. f. S1 - deren Erklärung der Antragsteller mitgetragen hat - würden überhaupt keine gesetzlichen Regularien anerkennen, während es sich tatsächlich so verhält, dass diese Gruppierung öffentlich ausdrücklich das Vorhandensein gesetzlicher Regeln anerkennt, die der Forschung Grenzen setzen.

Der Ansicht des Antragsgegners, seine Äußerung sei zutreffend, kann nicht gefolgt werden. Das gilt insbesondere auch und gerade dann, wenn auf die von dem Antragsgegner hervorgehobene Passage aus der Selbstdarstellung der „S. f. S1“ abgestellt wird:

„If we expect to continue to improve our understanding of how microorganisms cause disease we cannot avoid working with potentially dangerous pathogens. In recognition of this need, significant resources have been invested globally to build and operate BSL-3 and BSL-4 facilities, and to mitigate risk in a variety of ways, involving regulatory requirements, facility engineering and training. Ensuring that these facilities operate safely and are staffed effectively so that risk is minimized is our most important line of defense, as opposed to limiting the types of experiments that are done.“

Der Antragsgegner will nicht in Abrede nehmen, dass die S. f. S1 darin Regularien anerkennen würden. Er meint indessen, dass seine Äußerung sich nur auf den letzten Satz der Erklärung bezogen habe, worin gefordert werde, dass dann, wenn denn Sicherheitsvorschriften vorhanden seien und eingehalten würden, der Inhalt der Experimente, die durchgeführt werden sollen, nicht auch noch reguliert werden dürfe. Abzustellen für den Inhalt der Äußerung des Antragsgegners ist indessen nicht darauf, was er subjektiv meint gesagt zu haben, sondern darauf, wie seine Äußerung von dem verständigen Durchschnittsrezipienten aufgefasst wird; denn das ist der Empfängerkreis, an den sich seine Äußerung wendet. Die Äußerung des Antragsgegners, wonach „S. f. S1, zu deren Mitbegründer C. D. zählte, ... das Ziel gehabt“ hätten, „die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten“, fasst der verständige Durchschnittsrezipient im Lichte der ihr vorausgehenden Äußerung auf, wonach „Herr D. ... in der ganzen Diskussion um die Gain-of-function-Forschung immer im Lager derjenigen“ gewesen sei, „die gesagt haben, dass virologische Forschung frei von staatlichen Regularien sein muss, dass in der Wissenschaft alles selbst geregelt werden kann und genügend Selbsteinsicht herrsche“. Aufgrund dieses Vorspruchs versteht der Leser die nachfolgende Wendung „frei von Beschränkungen“ zwingend dahingehend, dass die „S. f. S1“ eben staatliche „Regularien“ jeder Art ablehnten und nicht etwa - wie es der Antragsgegner möglicherweise hat sagen wollen - nur die, die den Inhalt der Experimente betreffen, und dass diese Ablehnung auf der Ansicht beruhe, dass in der Wissenschaft eben „alles“ – wiederum nicht etwa nur der Inhalt der Experimente – „selbst“ geregelt werde. Das so von dem Antragsgegner verbreitete Verständnis gibt indessen den Inhalt der Erklärung eindeutig unzutreffend wieder; denn darin wird nun einmal ausdrücklich betont, dass die Forderung, den Inhalt der Experimente von regulativen Eingriffen frei zu halten, deswegen erfolge, weil Anstrengungen unternommen würden „to mitigate risk in a variety of ways, involving regulatory requirements, facility engineering and training“ (also: das Risiko auf unterschiedliche Weise gering zu halten, darunter gesetzliche Regelungen, Einrichtung der Anlagen und Schulungen). Diesen - wesentlichen - Passus aus der Erklärung enthält der Antragsgegner den Rezipienten des Interviews vor, und damit gibt er seiner Wiedergabe

der Ziele der S. f. S1 einen falschen Inhalt, dessen öffentliche Verbreitung der Antragsteller nicht zu dulden braucht.

Auf die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG kann der Antragsgegner sich auch in diesem Punkt nicht mit Erfolg berufen; denn auch diese von dem Antragsteller angegriffene Aussage betrifft nicht einen Gegenstand von Wissenschaft und Forschung, sondern eine schlichte Falschbehauptung über den Inhalt der von den S. f. S1 erhobenen Forderungen.“

b) Die Kammer folgt der Auffassung des Senats. Entscheidend ist auch hier, dass nicht auf eine isolierte Betrachtung der angegriffenen Äußerung abzustellen ist. Diese Äußerung allein könnte in der Tat als bloße Bewertung des Beklagten über die Ziele der Bewegung anzusehen sein. Im Kontext der unmittelbar vorangehenden Äußerungen des Beklagten stellt sich dies jedoch anders dar. Der Beklagte hat zunächst ausgeführt, dass der Kläger im Lager derjenigen sei, die „gesagt haben“, dass virologische Forschung frei von staatlichen Regularien sein müsse, und dass der Kläger Mitbegründer der Initiative „S. f. S1“ sei, die „zum Ziel“ gehabt habe, die virologische Forschung frei von Beschränkungen zu halten. Hieraus wird für Rezipienten der Äußerung deutlich, dass die Angabe, was das Ziel der Initiative sei, nicht bloß eine Wertung des Beklagten darstellt. Es wird vielmehr deutlich, dass dies das vom Kläger und der Initiative selbst geäußerte Ziel sei, nämlich das, was der Kläger und die weiteren Mitwirkenden der Initiative „gesagt“ und sich zum Ziel gesetzt hätten. Auf die Frage, ob insoweit die strengen Grundsätze des Zitatschutzes anzuwenden und eine Verletzung des Rechts am eigenen Wort anzunehmen sein könnte, kommt es dabei nicht an. Denn jedenfalls stellt der Beklagte mit seiner Äußerung eine Behauptung darüber auf, wie der Kläger als namentlich herausgegriffener Mitwirkender der Initiative „S. f. S1“ und die Initiative selbst ihre Ziele beschrieben haben. Diese Äußerung hat im Kern einen tatsächlichen Gehalt.

Die Wiedergabe der Selbstbeschreibung der Ziele der Initiative ist unwahr. Insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des Senats Bezug genommen. Der Selbstdarstellung der „S. f. S1“ ist – in beinahe entgegengesetzter Richtung zur Behauptung des Beklagten – zu entnehmen, dass Risiken auf verschiedene Weise, darunter auch durch gesetzliche Regelungen, minimiert werden sollten. Nur soweit dies gewährleistet ist, soll die Art der durchzuführenden Experimente nicht weiter beschränkt werden („In recognition of this need, significant resources have been invested globally to build and operate BSL-3 and BSL-4 facilities, and to mitigate risk in a variety of ways, involving regulatory requirements, facility engineering and training. Ensuring that these facilities operate safely and are staffed effectively so that risk is minimized is our most important line of defense, as opposed to limiting the types of experiments that are done.“, Anlage K 7).

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO, 48 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-junil genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kemper

Dr. Sachse

Dr. Wehsack

Richter
am Landgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter
am Landgericht